

II-1968 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1984-10-19 No. 112/A

der Abgeordneten Hochmair, Dr. Gugerbauer, Dr. Schranz, Mag. Kabas
und Genossen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom über den umfassenden Umweltschutz

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1 (1) Der Bund, die Länder und die Gemeinden bekennen sich zum umfassenden Schutz der Umwelt.

(2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

(3) Der umfassende Umweltschutz ist auch durch Förderungsmaßnahmen wahrzunehmen.

§ 2 Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

-2-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG

Der Schutz und die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen ist zu einer zentralen gesellschaftlichen und damit auch politischen Aufgabe geworden. Ihre Bewältigung verlangt vielfältige Anstrengungen, die nicht von einer, sondern nur von allen Gebietskörperschaften gemeinsam und im Zusammenwirken mit den Bürgern selbst erbracht werden können. Viele dieser Maßnahmen konnten bereits verwirklicht werden, weitere wurden in Angriff genommen. Es sei in diesem Zusammenhang lediglich auf die Maßnahmen zur Seenreinhaltung, zur Verringerung von Emmissionen aus Verbrennungsanlagen sowie auf die Förderung von Umweltinvestitionen durch den Umweltfonds verwiesen. Viele zusätzliche Aktivitäten werden jedoch noch notwendig sein, um einen umfassenden und wirksamen Schutz der natürlichen Umwelt zu verwirklichen. Ziel all dieser Anstrengungen muß es sein, den heute lebenden, aber auch allen künftigen Generationen eine intakte Umwelt in all ihrer Vielfalt zu erhalten.

Durch den vorliegenden Antrag soll eine Staatszielbestimmung geschaffen werden, die sämtliche Gebietskörperschaften in die gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung eines umfassenden Umweltschutzes einbindet. Die ausdrückliche Einbeziehung von Ländern und Gemeinden in dieses Bekenntnis steht jedoch keineswegs im Widerspruch zur föderalistischen Ordnung Österreichs. Das vorliegende Verfassungsgesetz stellt vielmehr eine Bekräftigung der von nahezu allen politischen Organen all dieser Gebietskörperschaften abgelegten Bekenntnisse zum Staatsziel eines "umfassenden Umweltschutzes" dar. Im Rahmen der bestehenden Kompetenzverteilung, die sowohl dem Bund wie auch den Ländern und Gemeinden Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Umweltschutzes zuordnet, sollen daher alle Gebietskörperschaften die Anliegen des Umweltschutzes beachten.

Durch das vorliegende Verfassungsgesetz soll der bestehende österreichische Grundrechtskatalog nicht erweitert werden. Ein "Umwelt-Grundrecht" würde wohl kaum in die Systematik der bestehenden Grundrechte einordenbar sein. Zudem würde ein solches "Grundrecht" bei den Rechtssuchenden Hoffnungen erzeugen, die in der Rechtsdurchsetzung vor den Höchstgerichten nicht verwirklicht werden

könnten. Dieser Tatsache ist man sich auch in der in- und ausländischen Diskussion um Umweltschutz-Verfassungsbestimmungen bewußt, die veröffentlichten Entwürfe beweisen dies. Durch den vorliegenden Antrag soll daher eine Staatszielbestimmung betreffend den umfassenden Umweltschutz geschaffen werden. Ein gegebenenfalls zu schaffendes individuelles Umwelt-Grundrecht soll jedoch der in Arbeit befindlichen Gesamtreform des österreichischen Grundrechtskataloges vorbehalten bleiben.

Wie bereits eingangs ausgeführt, soll mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesverfassungsgesetz eine sogenannte Staatszielbestimmung für den umfassenden Umweltschutz geschaffen werden. Dem Wesen einer solchen Bestimmung - wie sie etwa auch Art. 9 a B-VG vorsieht - entsprechend enthält § 1 Abs. 1 ein Bekenntnis aller Gebietskörperschaften zum umfassenden Umweltschutz. § 1 Abs. 2 enthält eine exemplarische Aufzähldefinition dieses Begriffes; darin sind beispielhaft die Bewahrung der wichtigsten Umweltgüter, nämlich Luft, Wasser und Boden, sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm genannt. Rechtspolitisches Ziel des umfassenden Umweltschutzes muß die Erhaltung und die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichtes in der natürlichen Umwelt sein. Mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesverfassungsgesetz wird die Bedeutung des Umweltschutzes für alle Bereiche staatlichen Handelns unterstrichen. Durch § 1 Abs. 3 wird dies für den Bereich des Förderungswesens besonders verdeutlicht; keinesfalls soll jedoch mit dieser Bestimmung eine grundsätzliche Einschränkung des Verursacherprinzips zugunsten des Gemeinlastprinzips verbunden sein.